

21. Juni 2024

Betrifft: Informationen für die Anwendung delegierter Rechtsakte - Trinkwasserrichtlinie (DWD) - Grenzwert für die Bleifreigabe im Trinkwasser - konforme und verfügbare Messinglegierungen

Die im Jahr 2020¹ geänderte Trinkwasserrichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bis spätestens 31.12.2036 einen neuen Grenzwert für die Freisetzung von Blei in Trinkwasser an der Entnahmestelle von 5 µg/l festlegen. Dieser Grenzwert entspricht der Summe der Bleifreisetzungen aus den Wasserwerken und dem häuslichen Trinkwasserverteilungssystem.

Dieselbe Richtlinie sieht die Veröffentlichung von delegierten Beschlüssen zu ihrer Umsetzung vor. Diese Rechtsakte wurden im April 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die veröffentlichten Dokumente sind wie folgt:

1. Durchführungsbeschluss (EU) 2024/365 der Kommission vom 23. Januar 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Methoden für die Prüfung und Akzeptanz von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die in die europäischen Positivlisten aufzunehmen sind
2. Durchführungsbeschluss (EU) 2024/367 der Kommission vom 23. Januar 2024 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Erstellung der europäischen Positivlisten von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die für die Verwendung bei der Herstellung von Materialien bzw. Werkstoffen oder Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, zugelassen sind
3. Delegierte Verordnung (EU) 2024/369 der Kommission vom 23. Januar 2024 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung des Verfahrens für die Aufnahme von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen in die europäischen Positivlisten oder deren Streichung daraus
4. Durchführungsbeschluss (EU) 2024/368 der Kommission vom 23. Januar 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verfahren und Methoden für die Prüfung und Bestätigung der Zulässigkeit endgültiger, in Produkten verwendeter Materialien bzw. Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen
5. Delegierte Verordnung (EU) 2024/370 der Kommission vom 23. Januar 2024 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen, sowie von Vorschriften für die Benennung der an diesen Verfahren beteiligten Konformitätsbewertungsstellen
6. Delegierte Verordnung (EU) 2024/371 der Kommission vom 23. Januar 2024 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung harmonisierter Spezifikationen für die Kennzeichnung von Produkten, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen

Für die Messingherstellung sind die Entscheidung 2024/367 und die Verordnung 2024/370 die entscheidenden Beschlüsse.

¹ RICHTLINIE (EU) 2020/2184 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch

Der Beschluss 2024/367 legt fest, dass ab dem 31.12.2026 nur die in der EU-Positivliste (EUPL) aufgeführten Werkstoffe für den Kontakt mit Trinkwasser verwendet werden dürfen². Bei den in der EUPL aufgeführten Materialien wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderung von 5µg/l am Wasserhahn erfüllen.

Die Materialien, die bereits in der EUPL aufgeführt sind und derzeit von Betreibern verwendet werden, die Messingstangen einsetzen, sind:

- ✓ CW509L-DW (Pb max. 0,2%)
- ✓ CW510L-DW (Pb max. 0,2%)
- ✓ CW724R-DW

Außerdem: Werkstoffe (Legierungen), die zwischen 2021 und 2026 von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates (z.B. UBA) zugelassen wurden und die den Parameterwert von 5µg/l am Wasserhahn einhalten, können bis zum 31.12.2032 bei der Herstellung von Produkten in Kontakt mit Trinkwasser verwendet werden.

Die "UBA-Liste" enthält die Legierung CW727R³, die für den Kontakt mit Trinkwasser geeignet ist und den neuen Freisetzungsgrenzwert von 5µg/l einhält; die Legierung CW511L mit Pb < 0,10% sollte in die Liste aufgenommen werden, sobald der entsprechende Antrag vom UBA angenommen wurde, nachdem sie bereits die Freisetzungstests gemäß dem neuen Grenzwert bestanden hat.

Das UBA plant, bei der nächsten Änderung der nationalen Bewertungskriterien die Legierungen zu kennzeichnen, die den Grenzwert/parametrischen Wert von 5µg/l für Blei nicht einhalten.

In Deutschland dürfen ab dem 12. Januar 2028 keine Legierungen mehr in Verkehr gebracht werden, die den neuen Grenzwert von 5µg/l (der in Zukunft gekennzeichnet wird) nicht einhalten. Die Legierung CW511L (Pb < 0,2%), die gekennzeichnet ist, darf nur noch bis zum 12. Januar 2028 verwendet werden. Die Legierung CW727R hält den Grenzwert/parametrischen Wert von 5µg/l für Blei ein und wird daher nicht gekennzeichnet. Das Gleiche gilt für die oben genannten Legierungen, die in der EUPL aufgeführt sind.

Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/370 legt fest, dass Produkte, die den nationalen Hygieneanforderungen (z.B. DVGW, KIWA, etc.) entsprechen, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen und für die die nationale Konformitätsbescheinigung am 31.12.2026 noch gültig ist, die Verordnung selbst ab dem 31.12.2032 gilt, mit Ausnahme von restriktiveren Änderungen, die von jedem einzelnen Mitgliedsstaat (z.B. Deutschland) vorgesehen sind.

² Deutschland hat mit der "Trinkwasserverordnung", All III (Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkV) ([gesetzes-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de)) den Grenzwert von 5µg/l ab dem 12. Januar 2028 eingeführt. In Deutschland wird seit Inkrafttreten des DWD, 12. Januar 2021, für die Zulassung von Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser der Grenzwert von 5µg/l als Parameterwert für die Abgabe von Blei an das Trinkwasser verwendet.

³ In den EN-Produktnormen noch nicht aufgeführt

Sonderfälle

1) Produkte, die aus Legierungen hergestellt sind, die bereits vor Inkrafttreten des DWD in einer nationalen Hygieneliste (z.B. UBA-Liste) aufgeführt waren und die den Freigabegrenzwert von 10 µg/l an der Entnahmestelle einhalten (z.B. CW617N-DW), können bis zum 31.12.2026 in Trinkwassersystemen installiert werden. Ab dem 01.01.2027 und bis zum 31.12.2032 kann das gleiche Produkt eingebaut werden, sofern die Konformitätsbescheinigung einer akkreditierten Stelle eines Mitgliedstaates (z.B. KIWA) zum 31.12.2026 noch gültig war und bis das Zertifikat selbst in dem jeweiligen Mitgliedstaat abläuft.

In Deutschland wurde die oben genannte Frist vom 31. Dezember 2032 auf den 12. Januar 2028 vorverlegt, da ein nationales Gesetz in Kraft ist (siehe Anmerkung 3). Dementsprechend müssen Produkte, die in Deutschland auf den Markt gebracht werden, die Anforderungen von 5µg/l erfüllen.

2) FRAGEN UND ANTWORTEN:

Welches Material kann verwendet werden, um ein Produkt zu entwickeln, das den Anforderungen von 5µg/l am Wasserhahn entspricht, um es ab dem 01.01.2027 auf den Markt zu bringen, ohne die Übergangsfrist in Anspruch zu nehmen?

Für die Herstellung des neuen Produkts können alle Legierungen verwendet werden, die in der EUPL enthalten sind, sowie die bis zum 31.12.2032 von einem der Mitgliedstaaten zugelassenen Legierungen, die den Grenzwert von 5 µg/l einhalten (z.B. CW727R und CW511L Pb max 0,10 Gew.-%). Letztere werden in der Zwischenzeit zwischen 2027 und 2032 in die EUPL aufgenommen, da sie die neuen Grenzwerte der Richtlinie einhalten.

3) FRAGEN UND ANTWORTEN:

Wann ist die Aufnahme neuer Legierungen in das EUPL möglich und wie schnell?

Das Verfahren für die Beantragung der Aufnahme in das EUPL ist in der Delegierten Verordnung (EU) 2024/369 der Kommission beschrieben. Die Anwendung dieser Verordnung beginnt am 31. Dezember 2026. Eine Interessenbekundung kann bereits ab Januar 2025 eingereicht werden. Es ist jedoch unklar, wie schnell neue Legierungen nach der Anwendung aufgenommen werden. Es wird erwartet, dass Legierungen, die zwischen 2021 und 2026 in die UBA-Liste aufgenommen werden und die Anforderung von 5 µg/l am Wasserhahn erfüllen, kurz nach Öffnung der EUPL für neue Einträge aufgenommen werden.